



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugend in den Berliner Wäldern" e.V.
- (2) Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (52) der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Erziehung von Jugendlichen in Berlin. Ziel ist die Förderung der sozialen und ökologischen Erziehung und gesunden psychischen Entwicklung insbesondere der Kinder und Jugendlichen, die unter belastenden sozialen Bedingungen leben. Hier sollen durch Angebote und Vermittlung von Freizeit und Bildung im Wald Möglichkeiten gegeben werden, die dauerhaft Alternativen gegen Gewalt, kriminelle Einflüsse, Drogen und Sekten aufzeigen.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes wird der Verein waldpädagogische Einrichtungen, sogenannte Waldschulen, unterhalten, in denen
 - Walderlebnistage für Grundschulklassen und Kitagruppen
 - Seminare für Schüler der Sekundarstufe I und II zu Schwerpunktthemen des Waldes
 - Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren, insbesondere LehrerInnen und ErzieherInnen zum Thema "Mit Kindern und Jugendlichen im Wald"
 - Beratungssprechstunden
angeboten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (52) der Abgabeordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des "JiBW" erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Einkünfte

- (1) Im "JiBW" gibt es ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Grundsätze des JiBW anerkennen, seine Ziele bejahen und deren Erreichung fördern. Im JiBW können hauptamtliche Mitarbeiter Mitglied sein.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Personen, die sich um die Arbeit mit Jugendlichen im Wald verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach entsprechendem Antrag von 3 Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft einschließlich Beitragspflicht endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (7) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, kann er durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluß können sein: Vereinsschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.
- (8) Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Die weitere Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es sind nur ordentliche, nicht hauptamtlich (im Verein tätige) Beschäftigte Mitglieder wählbar. Beim Ausscheiden verlieren sie ihre Funktion.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsbuches, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Konzipierung der Vereinsstruktur
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form geben und der Vorsitzende es unterzeichnet hat.
- (7) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden (Poststempel gilt). Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassenwarts
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes (bei Wahlen)
 - c) die Wahl der Revisionskommission, die nicht dem Vorstand angehört
 - d) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Organisationsstruktur
 - e) für das nächste Geschäftsjahr
 - f) die Beschlussfassung der Geschäftsordnung und Beitragsordnung
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (4) Gewählt wird in geheimer Wahl. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen

Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten bzw. einen Geschäftsführer sowie ggf. einen Kassensführer beauftragen. Der Vorstand entscheidet über zusätzliche personelle Besetzungen.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter führt die Arbeit verantwortlich nach den Weisungen des Vorstands und erstattet Bericht über die geleistete und geplante Arbeit.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter kann im Einverständnis mit dem Vorstand bestimmte Aufgaben delegieren. Für die Geschäftsführung ist ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen, der der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Universal – Stiftung Helmut Ziegner, Jägerstraße 39a, 12 209 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.